

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBl. I Nr. 15 S. 161)«.

Berlin, den 1. September 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft

Dr. R e i c h e l l

*5 Die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1976 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe — (GBl. I Nr. 39 S. 465) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen — (GBl. I Nr. 23 S. 227) sind entsprechend der Sechsten Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257) anzuwenden.

**Anordnung
über die Aufgaben
bei gefährdenden Wettererscheinungen
vom 1. September 1983**

Zur rechtzeitigen Warnung vor gefährdenden Wettererscheinungen, in deren Folge Auswirkungen zu erwarten sind, die zu Gefährdungen bzw. Störungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können, sowie zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane sowie für die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften. Sie regelt die Organisation der Warnung sowie die Aufgaben und Verantwortung der staatlichen Leiter zum Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft vor gefährdenden Wettererscheinungen.

§ 2

Auslösung von Wetterwarnungen

(1) Wetterwarnungen im Sinne dieser Anordnung sind mit den Kennworten

- „Wetterwarnung Katastrophen Verhütung“ oder
- „Unwetterwarnung Katastrophen Verhütung“

vom Meteorologischen Dienst der DDR bei Erkennen oder Eintreten von Kriterien gemäß Anlage 1 auszulösen.

(2) Wetterwarnungen

- sind, wenn erforderlich, durch Ergänzungen zur Wetterwarnung zu erweitern oder einzuschränken

— und sind durch „Wetterentwarnung Katastrophenverhütung“ aufzuheben, wenn die gefährdende Wettererscheinung beendet ist bzw. nicht eintritt.

(3) Wetterwarnungen haben Aussagen über

- die Art der zu erwartenden Wettererscheinung und ihre Intensität;
- das voraussichtlich betroffene Territorium — Kreis, Bezirk bzw. das gesamte Gebiet der DDR — (Geltungsbereich);
- den voraussichtlichen Zeitraum des Auftretens der Wettererscheinung zu enthalten.

§ 3

Herausgabe von Wetterwarnungen

(1) Wetterwarnungen werden von der Zentralen Wetterdienststelle in folgenden Formen herausgegeben:

- a) als interne Warnung
Fernschriftlich an ausgewählte zentrale Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke gemäß Anlage 2;
- b) als Öffentlichkeitswarnung
über Radio DDR I gemäß Anlage 3 und bei Notwendigkeit auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten sowie über die anderen Sender des Rundfunks und des Fernsehens der DDR. Diesen Wetterwarnungen können, in Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates, Verhaltensregeln für die Bevölkerung beigelegt werden.

(2) Wetterwarnungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind von den Empfängern 3 Monate aufzubewahren.

Aufgaben und Verantwortung

§ 4

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sichern, daß auf der Grundlage vorbereiteter und durch sie bestätigter Benachrichtigungspläne innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die intern übermittelten Wetterwarnungen unter den im § 2 Abs. 1 genannten Kennworten ohne Veränderung des Wortlautes unverzüglich für den vom Meteorologischen Dienst der DDR vorgesehenen Geltungsbereich weitergegeben werden.

(2) Die Weiterleitung dieser Wetterwarnungen hat ohne Verzögerung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel zu erfolgen

- von den Räten der Bezirke an die Räte der Kreise, an andere staatliche Organe sowie an zentral- und bezirksgeleitete Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen im Territorium;
- von den Räten der Kreise an die Räte der Städte und Gemeinden, an kreisgeleitete Betriebe und Einrichtungen sowie an zentral- und bezirksgeleitete Betriebe und Einrichtungen im Territorium, die von den Räten der Bezirke vorgegeben wurden;
- von den Räten der Städte und Gemeinden an alle von den Räten der Bezirke und Kreise nicht erfaßten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können nach Erhalt einer „Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“ Informationen für die Öffentlichkeit über Verhaltensweisen in den Regionalprogrammen des Rundfunks der DDR veranlassen.

§ 5

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Werktätigen und der Bevölkerung, den Schutz des Volkseigentums sowie die Sicherung der Produktion für ihren Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß